

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wolfsburg- Westhagen“ (Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wolfsburg-Westhagen“ (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Wolfsburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Westhagen vom 06.12.2000 (Beschlussvorlage Nr. 1655), bekannt gemacht am 15.02.2001, in der Fassung der 1. Änderung vom 14.06.2006 (Beschlussvorlage Nr. 1554), bekannt gemacht am 28.07.2006, wird aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grau eingefärbten und mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

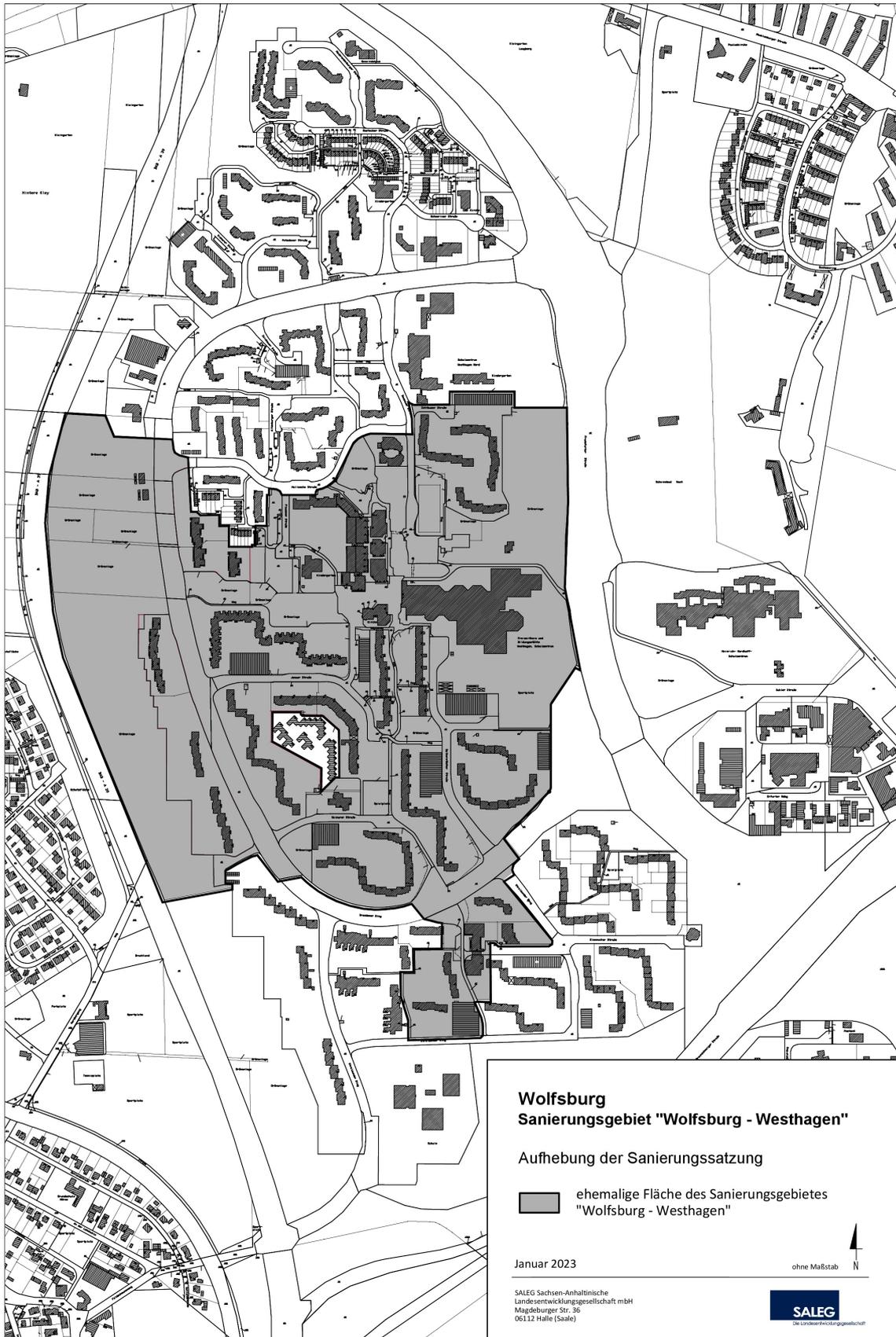
Mit der Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Wolfsburg, den 17.05.2023

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

- Anlage: Geltungsbereich „Sanierungsaufhebungssatzung Wolfsburg-Westhagen“

Anlage 1 zur Sanierungsaufhebungssatzung



Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in §§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.